

## **Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Geographie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 04. Februar 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung von Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Geographie:

### **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Geographie vom 26. November 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 298), geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 25. September 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27. September 2012) wird wie folgt geändert:

In der Anlage der Prüfungsordnung werden die Qualifikationsziele des Wahlfaches „Öffentliches Recht“ wie folgt gefasst:

#### **„Wahlfach Öffentliches Recht**

##### **Modul „Öffentliches Recht I und II“**

- Befähigung, juristische Denk- und Argumentationstechnik auf einfachere Sachverhalte anzuwenden, den Inhalt auch etwas komplizierter Rechtsnormen zu verstehen, beziehungsweise durch Auslegung zu ermitteln.
- Grundvorstellungen über das System des Rechts in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie Grundkenntnisse des Staatsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts.
- Kenntnis verschiedener Staatsorgane einschließlich der zwischen diesen bestehenden Verbindungen.

##### **Modul „Grundlagen des Rechts“**

- Die Studierenden sind in der Lage, hinter dem positiven Recht die grundlegenden sozial-, gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Fragen – letztlich die Frage nach der gerechten Ordnung der Gemeinschaft – zu erkennen und selbst immer wieder zu stellen.

##### **Modul „Besonderes Verwaltungsrecht für Geographie“**

- Die Studierenden können das Handeln von Ordnungsbehörden und Polizei anhand des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen.
- Die Studierenden können leichte sowie mittelschwere Fälle aus dem Bauplanungsrecht lösen.
- Die Studierenden kennen die spezifischen Handlungsmöglichkeiten und Handlungsformen des Staates im Bereich der Umweltverwaltung. Sie

haben grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Immissionsschutz- und Klimaschutzrecht und vertiefte Kenntnisse in praktisch relevanten Bereichen des Natur- und Gewässerschutzrechts. Sie können in diesen Bereichen des Umweltrechts auftretende rechtliche Probleme verständlich lösen.“

## **Artikel 2 Übergangsregelung, Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2011 für die Studierenden in Kraft, die ihr Studium mit dem Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 07. November 2012, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 04. Februar 2013.

Greifswald, den 04. Februar 2013

**Die Rektorin  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 06. Februar 2013